



Nr. 7 vom 24.02.2023

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
14.02.23	Bekanntmachung der Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „Kupfermühle Nord-Änderung 2 und Erweiterung“ der Ortsgemeinde Bischheim	052
16.02.23	Bekanntmachung der 6. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus der Stadt Kirchheimbolanden	055
22.02.23	Bekanntmachung der 9. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung	056
22.02.23	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für die Jahre 2023 und 2024 und die Möglichkeit zur Einreichung mit Vorschlägen	057
24.02.23	Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplans „Im Flürchen – Erweiterung 1“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB der Ortsgemeinde Mörsfeld	058

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
31.01.23	Bekanntmachung des Grundflächenverzeichnisses (Jagdkataster) und Versammlung am 16.03.23 der Jagdgenossenschaft Gauersheim	060

amtsblatt@  
kirchheimbolanden.de



**Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden**  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Zustellung per E-Mail ist möglich.  
Zusätzlich kann das Amtsblatt im Internet unter [www.kirchheimbolanden.de](http://www.kirchheimbolanden.de) in der Rubrik „Amtsblatt“ abgerufen werden.

**Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:**

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Stadt Kirchheimbolanden  
Az.: 3/511 223/02/TR

## Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „**Kupfermühle Nord – Änderung 2 und Erweiterung**“ der Ortsgemeinde Bischheim

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat Bischheim am 08.12.2022 den Bebauungsplan „**Kupfermühle Nord – Änderung 2 und Erweiterung**“ als Satzung beschlossen hat. Das nach § 10 Abs. 2 BauGB erforderliche Genehmigungsverfahren für den Bebauungsplan ist durchgeführt worden.  
Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat den Bebauungsplan „**Kupfermühle Nord – Änderung 2 und Erweiterung**“ mit Verfügung vom 02.02.2023, Az.: 6/61 genehmigt.

## Satzung

Der Gemeinderat Bischheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuchs BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der Landesbauordnung LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am **08.12.2022** den Bebauungsplan für das Teilgebiet „**Kupfermühle Nord – Änderung 2 und Erweiterung**“ als Satzung beschlossen.

### § 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „**Kupfermühle Nord – Änderung 2 und Erweiterung**“ umfasst in der Gemarkung Bischheim folgende Grundstücke: Plan- Nrn. 2155/2 teilweise.

### § 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom Dezember 2022 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil 1 bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil 2 bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO).

### § 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

-2-

Bischheim, den 14.02.2023

gez. Brack  
Ortsbürgermeistergenehmigt mit Verfügung vom  
02.02.2023 / Az.: 6/61 / Kreisverwaltung  
Donnersbergkreis / i.A. Welker

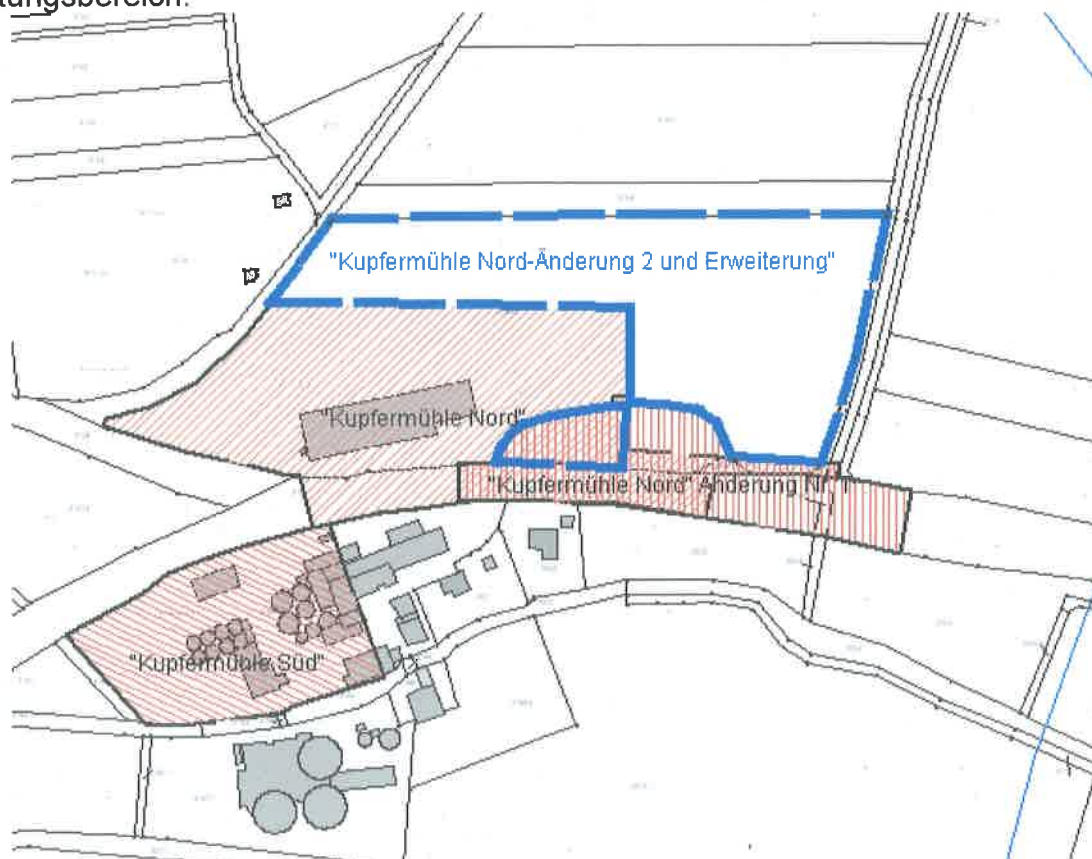
## Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus  
- Planurkunde vom Dezember 2022 und  
- textlichen Festsetzungenstimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.  
Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der  
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Bischheim, den 14.02.2023

gez. Brack  
Ortsbürgermeister

## Geltungsbereich:



3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bischheim, den 24.02.2023

gez. Brack  
Ortsbürgermeister



055

# Kirchheimbolanden

*Die kleine Residenz*

16.02.2023 StBgm/Ah

## BEKANNTMACHUNG

Die 6. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

**Donnerstag, 2. März 2023, 18:00 Uhr, statt.**

Treffpunkt: Auf dem Römerplatz, Kirchheimbolanden

### Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	<b>Öffentlicher Teil</b>
1.	Bronzeplastik der Stadt Kirchheimbolanden; Beratung über den Aufstellungsort

(Dr. Muchow)  
Stadtbürgermeister



22.02.2023 Bgm/Fr

**BEKANNTMACHUNG**

Die 9. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

**Mittwoch, 1. März 2023, 18:00 Uhr**

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

**Tagesordnung:**

Nr.	Tagesordnungspunkt
	<b>Öffentlicher Teil</b>
1.	Zwischenbericht der Verbandsgemeindewerke zum 30.09.2022 -Kenntnisnahme-
2.	Festsetzung der ab 01.01.2023 geltenden Einmalbeiträge und der einmaligen Entgelte von privaten Erschließungsträgern - Beratung und Beschlussempfehlung -
3.	Wirtschaftsplan 2023 -Kanalwerk- -Beratung und Beschlussempfehlung-
4.	Festsetzung der Höhe der ab 01.01.2023 geltenden einmaligen und laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung ("Preisblatt") - Beratung und Beschlussempfehlung -
5.	Wirtschaftsplan 2023 - Schwimmbäder - - Beratung und Beschlussempfehlung -
6.	Wirtschaftsprüfung der Verbandsgemeindewerke - Bestellung des Wirtschaftsprüfers -
7.	- Bekanntgabe einer Eilentscheidung - Kanalinspektion 2022/2023; Auftragsvergabe
8.	- Bekanntgabe einer Eilentscheidung - Kanalreinigung 2023-2024; Auftragsvergabe
9.	- Bekanntgabe einer Eilentscheidung - Fäkalienabfuhr 2023; Auftragsvergabe
10.	- Bekanntgabe einer Eilentscheidung - Schlammtransport 2023; Auftragsvergabe

(Wienpahl)  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für die Jahre 2023 und 2024 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

**Haushaltssatzung und –plan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für die Jahre 2023 und 2024**

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2023 und 2024 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 23.02.2023 dem Verbandsgemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2023 und 2024 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 115), bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Verbandsgemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Außerdem steht die Haushaltssatzung für die Jahre 2023 und 2024 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/vg-kirchheimbolanden-rathaus-ortsrecht/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-verbandsgemeinde-kirchheimbolanden.html>

zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 27.02.2023 bis 13.03.2023) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2023 und 2024 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an die Bürgermeisterin, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an [vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de) einzureichen. Der Verbandsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 22.02.2023  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung

### **Aufstellung eines Bebauungsplans „Im Flürchen - Erweiterung 1“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB, Ortsgemeinde Mörsfeld** - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

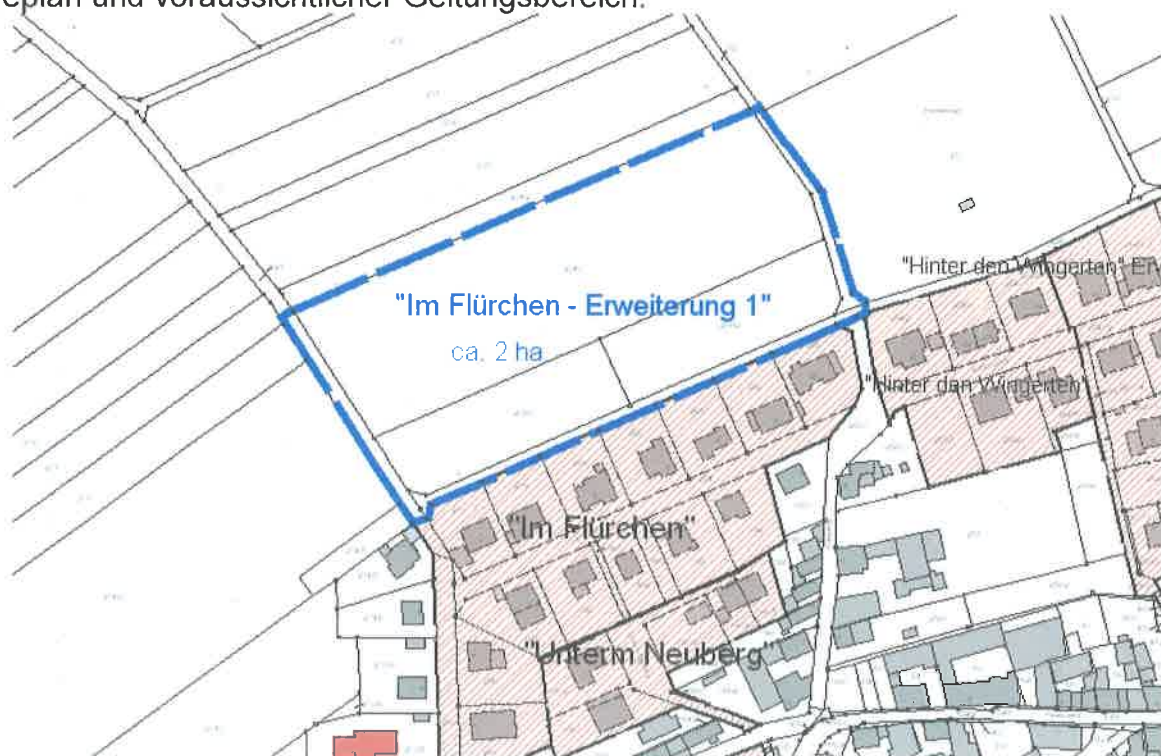
Die Ortsgemeinde Mörsfeld hat am 18.12.2021 die Aufstellung eines **Bebauungsplanes „Im Flürchen - Erweiterung 1“** beschlossen, die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt am 20.10.2022. Bei dem Plan handelt es sich um einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Für die Anwendung des § 13b BauGB gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m<sup>2</sup>, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung / Monitoring) ist nicht anzuwenden. Zu erwartende Eingriffe gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes fallen voraussichtlich folgende Grundstücke Plan-Nrn: 227 teilweise, 228 teilweise, 230/1, 230/2, 234/1 un 252 teilweise in der Gemarkung Mörsfeld.

Lageplan und voraussichtlicher Geltungsbereich:





Aufgrund des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr soll Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben werden. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfes sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planaufstellung erteilt in der Zeit von

**06.03.2023 bis einschließlich 07.04.2023**

die Bauabteilung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, Neue Allee 2 in Kirchheimbolanden. In dieser Zeit können schriftliche Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden.

Die Einsichtnahme in die Planunterlagen ist während der Dienststunden möglich.  
Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Alle Unterlagen können während des Zeitraums der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zusätzlich im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unter

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/moersfeld-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

(Startseite / Ortsgemeinde Mörsfeld / Leben & Wohnen / Bauleitplanung / Bebauungsplan „Im Flürchen-Erweiterung 1“) eingesehen werden.

Mörsfeld, den 24.02.2023

gez. Volker  
Ortsbürgermeister

## Bekanntmachung

### **1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Gauersheim**

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Gauersheim liegt in der Zeit vom 01.03.2023 bis einschließlich 16.03.2023 während der üblichen Dienststunden, im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2 in 67292 Kirchheimbolanden, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschaftsversammlung als verbindlich.

### **2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Gauersheim**

Die Jagdgenossen des Jagdbezirks Gauersheim werden hiermit zu einer am

**Donnerstag, dem 16.03.2023, um 19:30 Uhr  
in dem Gastraum der Sporthalle, Am Sportplatz, 67294 Gauersheim**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung / Begrüßung
2. Rechnungslegung und Entlastung 2022
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages 2022
4. Abschussplan 2023/2024
5. Information - Sachstand Datenschutzbeauftragter
6. Beratung und Beschlussfassung – Jagdpachtverlängerung ab 01.04.2023
7. Sonstiges

Gauersheim, 31.01.2023

gez.

(Sältzer)  
Jagdvorsteher